



Brüssel, den 3. März 2025  
(OR. en)

6676/25

AVIATION 26  
DELECT 19

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	28. Februar 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2025) 10 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.2.2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bezugnahmen auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 10 final.

Anl.: C(2025) 10 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 28.2.2025  
C(2025) 10 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 28.2.2025**

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bezugnahmen auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Am 20. März 2023 hat der ICAO-Rat auf der fünften Sitzung seiner 228. Tagung die Änderungen 14, 11 und 2 zu Band I „Aircraft Noise“ (Luftfahrzeuglärm), Band II „Aircraft Engine Emissions“ (Emissionen von Flugzeugmotoren) bzw. Band III „Aeroplane CO2 Emissions“ (CO<sub>2</sub>-Emissionen von Flugzeugen) des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago angenommen. Diese Änderungen beruhen auf den Empfehlungen, auf die sich der ICAO-Ausschuss für Umweltschutz in der Luftfahrt auf seiner 12. förmlichen Sitzung (CAEP/12) geeinigt hatte und die das Ergebnis der entsprechend dem Arbeitsprogramm CAEP/12 in den drei Jahren vor dieser Sitzung durchgeführten Arbeiten sind. Diese Änderungen traten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1139<sup>1</sup> wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verweise auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago, auf die in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 jener Verordnung Bezug genommen wird, zu ändern und sie im Lichte späterer Änderungen jener Bestimmungen, die nach dem 4. Juli 2018 in Kraft getreten und in allen Mitgliedstaaten anwendbar sind, zu aktualisieren, sofern diese Anpassungen den Anwendungsbereich der genannten Verordnung nicht erweitern.

Das Ziel dieses Vorschlags besteht konkret darin, einen Beitrag zu einem hohen, einheitlichen Umweltschutzniveau zu leisten, indem als geltende Umweltschutzanforderungen auf die zuletzt geänderten ICAO-SARP in Anhang 16 Bände I, II und III verwiesen wird.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Der Entwurf des delegierten Rechtsakts beruht auf der Stellungnahme Nr. 02/2024 der EASA, zu deren Inhalt die EASA eine am 15. November 2023 veröffentlichte Konsultation im Wege einer „Notice of Proposed Amendment (NPA) 2023-09“ mit dem Titel „Implementation of the latest CAEP amendments to ICAO Annex 16 Volumes I, II and III“ (RMT.0514) durchgeführt hat. Von den interessierten Kreisen, einschließlich der Branche und der nationalen Luftfahrtbehörden, gingen 21 Kommentare ein. Die EASA ging auf die Kommentare zur NPA im „Comment-Response Document“ (CRD) 2023-09 ein.

Nach Artikel 128 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1139 konsultiert die Kommission im Einklang mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, nach Artikel 128 der Verordnung (EU) 2018/1139 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Verweise auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago, auf die in Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 jener Verordnung

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates ([ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj](http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj)).

Bezug genommen wird, zu erlassen. Die entsprechende Rechtsgrundlage ist Artikel 19 Absatz 3 derselben Verordnung.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 28.2.2025

## zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bezugnahmen auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Luftfahrzeuge, ausgenommen unbemannte Luftfahrzeuge, und ihre Motoren, Propeller, Teile und nicht eingebaute Ausrüstung sollten den Umweltschutzanforderungen entsprechen. Die Verordnung (EU) 2018/1139 enthält solche Anforderungen, indem auf die umweltschutzspezifischen Bestimmungen des Abkommens von Chicago Bezug genommen wird.
- (2) Der ICAO-Rat hat auf seiner fünften Sitzung seiner 228. Tagung am 20. März 2023 die Änderung 14 zu Band I „Aircraft Noise“ (Luftfahrzeuglärm), die Änderung 11 zu Band II „Aircraft Engine Emissions“ (Emissionen von Flugzeugmotoren) und die Änderung 2 zu Band III „Aeroplane CO<sub>2</sub> Emissions“ (CO<sub>2</sub>-Emissionen von Flugzeugen) des Anhangs 16 des Abkommens von Chicago angenommen. Diese Änderungen traten am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (3) Die Bezugnahmen auf die Bestimmungen des Abkommens von Chicago sollten daher aktualisiert werden, weshalb die Verordnung (EU) 2018/1139 entsprechend geändert werden sollte.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen beruhen auf der Stellungnahme Nr. 02/2024 der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) nach Artikel 76 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Artikel 9 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1139 erhält folgende Fassung:

---

<sup>2</sup> ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1139/oj>.

„Hinsichtlich Lärmentwicklung und Emissionen müssen diese Luftfahrzeuge sowie ihre Motoren, Propeller, Teile und ihre nicht eingebaute Ausrüstung die Umweltschutzanforderungen gemäß Änderung 14 zu Band I, Änderung 11 zu Band II und Änderung 2 zu Band III — jeweils anwendbar ab dem 1. Januar 2024 — von Anhang 16 des Abkommens von Chicago erfüllen.“

#### *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28.2.2025

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*